



**GEMEINDE KIRCHLEERAU**

---

# **Benützungsglement**

## **der Lokalitäten und Anlagen**

(gültig seit 01. Januar 2008)

## 1.) Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Benützung folgender Anlagen:

- Turnhalle
- Garderoben
- Dusche
- Singsaal
- Medienraum
- Schulräumlichkeiten
- Bühne
- Küche
- ehem. Militärraum
- Aussenanlagen
- Zivilschutzraum

## 2.) Allgemeines

- 2.1 Die aufgeführten Lokalitäten und Anlagen werden vorrangig für den stundenplanmässigen Unterricht und für Anlässe der Gemeinde Kirchleerau genutzt.
- 2.2 Der Schulbetrieb darf in keiner Weise gestört werden.
- 2.3 Die Benützer sind verpflichtet, in den Lokalitäten und auf den Anlagen samt den entsprechenden Einrichtungen grösste Sorgfalt zu wahren. Das Bohren von Löchern, das Einschlagen von Nägeln und andere Veränderungen an Böden, Wänden und Decken sind verboten.
- 2.4 Die Lokalitäten und Anlagen sind ordnungsgemäss und in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Dies gilt auch für die Aussenplätze.
- 2.5 Das Einstellen von Vereinsmobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung der Behörde gestattet. Für allfällige Beschädigung oder Diebstahl ist der Eigentümer selber haftbar.
- 2.6 Die durch die Generalreinigung und durch die Ferien des Hauswarts bedingten Schliessungszeiten der Lokalitäten während den Schulferien werden frühzeitig durch den Hauswart mitgeteilt.
- 2.7 Die Benützung der Lokalitäten und Anlagen sowie weitere Aufwendungen sind nach dem Gebührentarif im Anhang zu entschädigen.
- 2.8 Mit der Benützung der Lokalitäten und Anlagen werden die Bestimmungen des Reglements vollumfänglich anerkannt.
- 2.9 Die Anordnungen und Weisungen des zuständigen Hauswarts sind von den Benützern strikte zu befolgen, bzw. einzuhalten.

### **3.) Benützungsbewilligung**

- 3.1 Die Benützung von Lokalitäten und Anlagen bedarf der Bewilligung durch die Gemeindekanzlei.
- 3.2 Das Gesuchsformular ist auf der Gemeindekanzlei zu beziehen und der Gemeindekanzlei einzureichen.
- 3.3 Der unterzeichnende Gesuchssteller muss volljährig sein, da er für die Benützung die Verantwortung übernehmen muss.
- 3.4 Die Benützungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt.

### **4.) Haftung und Versicherung**

- 4.1 Die Benutzer haften für entstandene Schäden oder bei Verlust von Gegenständen. Schadenfälle und Verluste sind ohne Verzug dem Hauswart zu melden.
- 4.2 Die Gemeinde Kirchleerau lehnt jede Haftung gegenüber Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen, sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benutzer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

### **5.) Ordentliche Benützung durch die Vereine**

- 5.1 Die Vereine regeln die einmal bewilligte Dauerbenützung der Lokalitäten und der Anlagen unter sich.
- 5.2 Die jeweiligen Gebühren legt der Gemeinderat im Einzelfall fest.
- 5.3 Grundsätzlich werden die Lokalitäten und die Anlagen montags bis freitags nach Schulschluss durch den Abwart geschlossen. Die Vereine sind für das Abschliessen und Lichter löschen nach Benützung selber verantwortlich.

### **6.) Veranstaltungen**

- 6.1 Die Benutzer haben sich frühzeitig mit dem zuständigen Hauswart zwecks Vereinbarung eines Termins für die Übernahme und Rückgabe der Lokalitäten und Anlagen in Verbindung zu setzen.
- 6.2 Die Benützung der Bühneneinrichtungen ist nur nach Absprache mit dem Hauswart oder seinem Stellvertreter gestattet.

- 6.3 Bei Anlässen welche eine Abdeckung des Bodens erfordern, wird der Hallenboden von den Benützern in Gegenwart des Hauswartes abgedeckt. Der Abdeckboden muss mit Klebeband, das gegen Bezahlung beim Hauswart erhältlich ist, verklebt werden.
- 6.4 Die Lokalitäten, das Geschirr und Küchenmaterial sind dem Abwart sauber gereinigt abzugeben. Zerschlagenes oder fehlendes Geschirr, fehlende Schürzen, Geschirrtücher usw. sowie Aufwendungen für Nachreinigungen werden nach Gebührentarif in Rechnung gestellt.
- 6.5 Müssen vor einem Anlass Turnhalle und Bühne für Probezwecke benutzt werden, kann dies nur in Absprache mit den betroffenen Nutzern erfolgen. Die Regelung ist an der Turnhallentür bekanntzumachen.
- 6.6 Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen, die Bestuhlung allgemein, sowie das Einrichten der Lokalitäten oder der Bühne ist Sache der Benutzer. Die Arbeiten haben gemäss Instruktion des Hauswarts zu erfolgen.
- 6.7 Der Restaurationsbetrieb ist Sache der Benutzer und ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erlaubt.
- 6.8 Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfälle anfallen. Die Abfälle können in den zur Verfügung stehenden Containern zur Entsorgung bereitgestellt werden. Genügen die Gebinde nicht, haben die Benutzer die Abfälle auf dem ordentlichen Weg, bzw. auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 6.9 Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere auch für ein Verkehrs- und Sicherheitsdispositiv, verantwortlich. Bei Anlässen, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, ist eine Brandwache zu stellen. Die Anordnung und Organisation der Brandwache ist Sache des Feuerwehrkommandanten.
- 6.10 Notausgänge müssen freigelegt sein, dass sie im Notfall sofort geöffnet werden können. Für das Anbringen von Dekorationen gelten die Bestimmungen der Aargauischen Gebäudeversicherung.
- 6.11 Es ist eine zweckmässige Parkordnung zu erstellen. Die Zufahrt für Notfallfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Externe Parkdiensteinsätze (z.B. Feuerwehr, Jugendfeuerwehr) sind direkt abzurechnen.
- 6.12 Abwarte sowie deren Beauftragte sind für ihre Aufwendungen gemäss Gebührentarif zu entschädigen.

**7.) Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen getroffene Anordnungen wird die Benützung Lokalitäten und Anlagen dem Benützer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt.

**8.) Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 01.01.2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Kirchleerau, 17. Dezember 2007

**GEMEINDERAT KIRCHLEERAU**

Frau Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

*sig. Walburga Müller*

*sig. Ruth Schmidt*

Änderung per 01. Januar 2013 (Beschluss Gemeinderat vom 03.12.2012):

### Gebührentarif

1. Für die Benützung der Gemeindelokalitäten werden folgende Gebühren zu Handen der Gemeindekasse erhoben:

	<u>Kirchleerauer</u> <u>Vereine</u> <u>und Organisationen</u>		<u>Auswärtige Vereine und</u> <u>private Benützer</u> <u>öffentlicher Anlässe</u>
	1 Anlass pro Jahr	jeder weitere Anlass	
Brandwache	gratis	200.-	200.-
Benützung Turnhalle	}	pro Anlass 50.-	300.-
Benützung Küche			150.-
Benützung Zivilschutzraum			50.-
Hauswartenschädigung pro Stunde, Wochentag		30.-	40.-
Nachreinigungskosten pro Stunde, Wochentag		30.-	40.-
Hauswartenschädigung pro Stunde, Wochenende		45.-	60.-
Nachreinigungskosten pro Stunde, Wochenende		45.-	60.-
Kleinmaterial (Geschirr, Klebeband etc.)		nach Aufwand	

2. Die Gebühren für besondere Grossanlässe (Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen, Kurse, Versammlungen, etc.) werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

3. Bei Veranstaltungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken kann der Gemeinderat die Gebühren und Unkosten teilweise oder ganz erlassen.

4. Die Gebühren werden mit der Benützung der Lokalitäten und mit der Inanspruchnahme des Hauswarts fällig. Die Gemeindekanzlei kann eine Akontozahlung verlangen.